

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

I/32/321

I-32-321

Freigabedatum

07.09.2017

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

**Betreff**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt am 08.10.2017**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Entscheidung
Rat	28.09.2017	Genehmigung (DE)

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Die regelmäßige Sitzungsreihenfolge und die Vorlagenfrist kann nicht eingehalten werden, weil die von Stadtmarketing Köln e.V. beantragte Verkaufsstellenöffnung am 08.10.2017 unmittelbar bevorsteht.

Eine kurzfristige Entscheidung ist erforderlich um Stadtmarketing Köln e.V. und den Beteiligten Planungssicherheit zu gewähren.

Die betroffene Bezirksvertretung Innenstadt wird ebenfalls im Rahmen einer Dringlichkeitsvorlage unterrichtet und angehört.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt.

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

**Begründung:**

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 27.03.2017, wurde die vom Hauptausschuss am 13.03.2017 beschlossene und vom Rat der Stadt Köln am 04.04.2017 genehmigte 1. Änderungsverordnung zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd, Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar (Amtsblatt 13 vom 29.03.2017, Seite 119-120) aufgehoben und gleichzeitig die Verkaufsstellenöffnungen in den Stadtteilen Deutz, Neustadt-Süd, Nippes und Rath-Heumar verfügt und vom Rat in seiner Sitzung am 11.07.2017 nachträglich genehmigt (Verwaltungsvorlage 1551/2017).

Aufgrund der im gesamten Bundesgebiet, aber insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen auf Klagen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren, konnte die Verwaltung in Sondierungsgesprächen mit ver.di die Rechtslage und insbesondere die Rahmenbedingungen, die sich aus den Urteilen ergeben besprechen und Freigaben von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2017 zumindest möglich machen.

Insbesondere aufgrund des von Stadtmarketing Köln e.V. gestellten Antrages auf Freigabe verkaufsoffener Sonntage für den 08.10.2017 und 17.12.2017 konnte in diesen Gesprächen zumindest für den 08.10.2017 die Bereitschaft der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di erreicht werden. Für den Termin 17.12.2017 konnte keine Zustimmung für einen verkaufsoffenen Sonntag erreicht werden.

Die von Stadtmarketing Köln e.V. gelieferten Besucherberechnungen sind nachvollziehbar von der Verwaltung dargestellt, geprüft und rechtfertigen nach Auffassung der Verwaltung die Genehmigung der für den 08.10.2017 beantragten Sonntagsöffnung anlässlich der ANUGA. Die ANUGA ist eine der besucherstärksten Messen in Köln mit durchschnittlich 160.000 Besuchern. Die eingelieferten Zahlen sind realistisch, nachvollziehbar und belegen, dass durch die angeführten Veranstaltungen (ANUGA, Gourmetfest und Streetfoodfestival) im Verhältnis mehr Besucher zu den Veranstaltungen als Besucher der Verkaufsstellenöffnungen zu erwarten sind. Zahlenmaterial liegt der Verwaltung vor. An der Qualität der eingelieferten Zahlen bestehen keine Zweifel.

Hinsichtlich der zu den Kölner Weihnachtsmärkten angegebenen Besucherzahlen sind diese sicherlich nachvollziehbar.

Nach Einschätzung der Verwaltung werden die Kölner Weihnachtsmärkte im gesamten Zeitraum sogar von mehr Besuchern (Quelle <http://www.rundschau-online.de/region/koeln/koelner-weihnachtsmaerkte-sechs-millionen-besucher-aus-aller-welt-25142210>) aufgesucht.

Der Bewertung dieser Anlassbeschreibung für den 17.12.2017 folgt die Verwaltung allerdings nicht. Es bedarf keiner zusätzlichen Versorgung der Besucher der Weihnachtsmärkte durch den ortsansässigen Handel und damit einer Freigabe einer Verkaufsstellenöffnung für diesen Tag.

Die Weihnachtsmärkte dieser Zeit sind zwischenzeitlich Märkte an denen Waren aller Art angeboten werden.

Die beabsichtigte Verkaufsstellenöffnung dient nach Auffassung der Verwaltung ausschließlich dem Handel und seiner Umsatzsteigerung. Der Argumentation des Antragstellers folgend, müssten dann nämlich alle Sonntage des Advents frei gegeben werden.

Gerade vor dem Hintergrund der vorab beschriebenen bundesweiten Klageverfahren und dem eingegangenen Antrag von Stadtmarketing Köln e.V. wurde beabsichtigt, diesen Antrag im Vorfeld mit ver.di zu erörtern. Leider konnte aufgrund der engen Terminlage bei ver.di und der Ferienzeit kein früherer Termin als der 22.08.2017 zur Erörterung gefunden werden. Anlässlich dieses Termins hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di der Veranstaltung am 08.10.2017 ausdrücklich zugestimmt. Eine Verkaufsstellenöffnung zum 17.12.2017 ist von ver.di ausdrücklich nicht gewünscht. Hier will ver.di den Antrag aber noch umfassend prüfen und die Verwaltung unterrichten. Dies ist so der Stellungnahme vom 28.08.2017 (Anlage 11) zu entnehmen.

Am 23.08.2017 hat die Verwaltung die gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW zu beteiligenden Institutionen angehört.

Aufgrund der engen zeitlichen Terminabfolge konnte für das vorgeschriebene Anhörungsverfahren leider nur eine kurze Rückmeldungsfristsetzung eingeräumt werden.

Der evangelische Kirchenverband Köln und Region verzichtet aufgrund der Kürze der Zeit auf eine Beteiligung im Anhörungsverfahren (Anlage 7).

Hierzu stellt die Verwaltung fest, dass richtig ist, dass Stadtmarketing Köln e.V. den Antrag am 19.07.2017 gestellt hat.

Der Katholikenausschuss hat mit Mail vom 25.08.2017 (Anlage 8) der Öffnung von Verkaufsstellen in dem benannten Quartier nicht zugestimmt.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln hat mit Schreiben vom 28.08.2017 eine positive Stellungnahme (Anlage 9) abgegeben.

Die Industrie- und Handelskammer unterstützt mit Schreiben vom 28.08.2017 (Anlage 10) die Anträge.

Da die Sonntagsöffnung bereits am 08.10.2017 stattfinden soll und Stadtmarketing Köln e.V. zeitnah Planungssicherheit (hohe Ausgaben für Werbemaßnahmen und Verträge) benötigt, kann die Entscheidung in der regulären Sitzungsreihenfolge nicht herbeigeführt werden.

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt.

#### Anlagen